

so muß diese Änderung vor Beginn des Meldetermins durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben werden.

<sup>(3)</sup> Art und Ort der Einreichung der Entwürfe und Studienarbeiten, die zur Prüfung verlangt sind (Anhang I und II) bestimmt der Prüfer.

## § 12

### Hilfsmittel und Ausschluß von der Prüfung

<sup>(1)</sup> Zu den Prüfungen dürfen nur solche Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

<sup>(2)</sup> Wer dem zuwiderhandelt oder sich einer Täuschung schuldig macht, wird überhaupt oder auf mindestens ein Jahr von allen Prüfungen ausgeschlossen.

<sup>(3)</sup> Wird die Verfehlung erst später entdeckt, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

## § 13

### Gebühren

<sup>(1)</sup> Die Prüfungsgebühr ist mit der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen zu entrichten. <sup>1)</sup>

<sup>(2)</sup> Sie ist mit der Meldung verfallen.

<sup>(3)</sup> War der Bewerber durch triftige, sofort geltend gemachte Gründe verhindert an der Prüfung teilzunehmen oder sie zu Ende zu führen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Ansuchen einen Teil der Gebühr erlassen.

<sup>(4)</sup> Für das Zeugnis über die Vorprüfung und die Hauptprüfung ist die gesetzliche Gebühr zu entrichten. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Prüfungsgebühr beträgt:

- a) für eine halbtägige schriftliche oder mündliche Prüfung 5 RM.;
- b) für eine ganztägige schriftliche oder mündliche Prüfung 10 RM.;
- c) für die Prüfung in Höherer Mathematik RM. 12. 50;
- d) für die Diplomarbeit 30 RM.

Bei der Wiederholung der Meldung zur gleichen Teilprüfung ist das Eineinhalbfache dieser Sätze zu bezahlen.

<sup>2)</sup> Die gesetzliche Gebühr beträgt:

- für das Zeugnis über die Vorprüfung 10 RM.,
- für das Zeugnis über die Hauptprüfung 20 RM.